

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 19. März 1979

Nr. 566

Gesuch der Gemeinde Sommeri um Genehmigung eines Baulinienplans

1. Mit Schreiben vom 1. Februar 1979 ersucht der Gemeinderat Sommeri um Genehmigung des Baulinienplans im Bereich der Staatsstrasse in Niedersommeri. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Plan am 8. Januar 1979 vom Gemeinderat Sommeri gemäss § 5 des Baureglements beschlossen wurde. In der Folge wurde der Plan vom 11. - 23. Januar 1979 öffentlich aufgelegt. Gegen den Baulinienplan wurden keine Einsprachen eingereicht und es liegen auch keine Beschwerden vor. Der Genehmigung des Baulinienplans steht daher in formeller Hinsicht nichts entgegen.

2. Die meisten Bauten entlang der Staatsstrasse Niedersommeri unterschreiten den im Strassengesetz vorgeschriebenen Abstand von 4 m. Dadurch ist an verschiedenen Stellen nicht nur der rollende Verkehr behindert, sondern vor allem sind die Fussgänger stark gefährdet. Gerade zwischen der Kirche und dem Gasthof Löwen ist eine sehr unübersichtliche Kuppe; zudem ist die Strasse an dieser Stelle nur 5,5 m breit.

Das Ortsbild von Niedersommeri ist geprägt durch die erhöhte Stellung der Kirche und die lockere Ueberbauung, die sich unterordnet. Die Stellung der einzelnen Bauten erzeugt durch die Verengungen des Strassenraumes und die anschliessenden Oeffnungen ein abwechslungsreiches Strassenbild. Durch eine langfristige Aufweitung des Strassenraumes unter Anwendung des gesetzlichen Strassenabstandes würde diese Wirkung verloren gehen. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Gasthofs Löwen wurden diese Probleme aktuell, indem die Mehr-

wertsklausel angewendet und damit das Bauvorhaben in Frage gestellt wurde. Es war deshalb notwendig, einen Baulinienplan zu erarbeiten, der den verkehrstechnischen Anforderungen genügt und insbesondere einem angemessenen Fussgängerschutz Rechnung trägt. Zudem musste er so konzipiert werden, dass die bauliche Substanz erhalten wird, indem er den Grundeigentümern ermöglicht, ihre Häuser ohne Auferlegung der Mehrwertsklausel den modernen Erfordernissen anzupassen.

3. Der Baulinienplan enthält drei Elemente. Wesentlich ist die rote Baulinie; sie bestimmt, dass Bauten auf diese Linie, allenfalls parallel dahinter zu erstellen sind. Wenn durch einen Elementarsehaden oder einen freiwilligen Abbruch ein Gebäude verschwindet, wird die Katastrophenbaulinie wirksam. Die Neubauten sind dann auf die blaue Linie zu stellen oder allenfalls parallel dahinter. Als drittes Element ist die Arkadenbaulinie zu erwähnen. Zwischen der Arkadenbaulinie und der Baulinie ist bei der entsprechenden Baute der Raum für einen öffentlichen Durchgang freizuhalten.

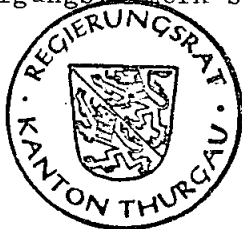
Mit diesem stark differenzierten Baulinienplan ist es möglich, die Belange der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Es kann aber auch das charakteristische Ortsbild erhalten werden. Die vom Gemeinderat getroffene Lösung ist durchaus zweckmässig; sie kann genehmigt werden.

Nachdem nun mit diesem Plan der generelle Strassenabstand durch Baulinien ersetzt wird, können die Grundstücke, welche mit der Mehrwertsklausel belegt wurden, davon befreit werden. Das Grundbuchamt Uttwil wird deshalb angewiesen, die entsprechende Anmerkung auf der Parzelle 30 (Liegenschaft Löwen) zu löschen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen jedoch für Garagen, Einstellräume und Abstellplätze weiterhin die Abstände gemäss Strassengesetz eingehalten werden.

Auf Antrag des Baudepartementes

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan im Bereich der Staatsstrasse Niedersommeri wird genehmigt.
2. Die Parzelle 30 (Liegenschaft Löwen) wird von der Mehrwertsklausel befreit. Das Grundbuchamt Uttwil wird angewiesen, die entsprechenden Anmerkungen im Grundbuch zu löschen. Die Grundbuchgebühren werden auf die Staatskasse genommen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sommeri, 8580 Sommeri, unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Departement des Innern und der Volkswirtschaft, zh. Herrn Dr. Zimmermann
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Grundbuchamt Uttwil, 8592 Uttwil
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

hm

Expediert:

22. März 1979